

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 25. April 2017

über die Verfassungsbeschwerde

des

gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 8. Juli 2016
- 23 EK 1/16 -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. April 2016
- 23 EK 1/16 -

Aktenzeichen: 1 VB 94/16

Stichwort:

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde mit der unter anderem eine Verletzung des Gebots des Vertrauensschutzes (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 23 Abs. 1 LV) durch eine Rechtsprechungsänderung gerügt wird. Die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts hatte eine begründungsloser Prozesskostenhilfeantrag ohne konkreten Klageantrag nicht zur Fristwahrung nach § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG genügen lassen.